

Verbandssatzung

des Zweckverbandes „Wasser und Abwasser Lobensteiner Oberland“ (ZV WALO) vom 28.11.2001

veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis (LRA SOK), Nr. 12 vom 14. Dezember 2001 (8. Jg.), eingearbeitet:

1. Änderung der Verbandssatzung, Beschluss 37-2002-V- veröffentlicht im Amtsblatt des LRA SOK, Nr. 07 vom 12. Juli 2002 (9. Jg.)
2. Änderung der Verbandssatzung, Beschluss 16-2003-V- veröffentlicht im Amtsblatt des LRA SOK, Nr. 07 vom 18. Juli 2003 (10. Jg.)
3. Änderung der Verbandssatzung, Beschluss 11-2006-V- veröffentlicht im Amtsblatt des LRA SOK, Nr. 03 vom 10. März 2006 (13. Jg.)
4. Änderung der Verbandssatzung, Beschluss 22-2009-V- veröffentlicht im Amtsblatt des LRA SOK, Nr. 14 vom 23. Oktober 2009 (16. Jg.)
5. Änderung der Verbandssatzung, Beschluss 41/2015-V- veröffentlicht im Amtsblatt des LRA SOK, Nr. 01 vom 29. Januar 2016 (23. Jg.)
6. Änderung der Verbandssatzung, Beschluss 30/2016-V-, Beschluss 46/2016-V- veröffentlicht im Amtsblatt des LRA SOK, Nr. 2 vom 24. Februar 2017 (24. Jg)

Die im § 2 der Satzung aufgeführten Städte und Gemeinden schließen sich nach § 16 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit –ThürKGG- zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz und Wirkungsbereich

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "**Zweckverband Wasser und Abwasser Lobensteiner Oberland (ZV WALO)**" und hat seinen Sitz in Bad Lobenstein.
- (2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die

- Stadt Bad Lobenstein
- Stadt Lehesten
- Gemeinde Remptendorf
- Gemeinde Rosenthal am Rennsteig
- Stadt Saalburg-Ebersdorf mit den Ortsteilen Ebersdorf, Friesau, Röppisch, Schönbrunn, Zoppoten
- Stadt Wurzbach

§ 3

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Zweckverband WALO hat die Aufgabe
 1. Wasser zu beschaffen und Wasservorkommen zu erschließen.
 2. Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten.
 3. Die Einwohner mit Trinkwasser zu versorgen.
 4. Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und, soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche Zwecke und sonstige Zwecke abzugeben.
 5. Abwasserbehandlungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten.
 6. Von den Grundstücken Abwasser abzunehmen.
 7. Für die ordnungsgemäße Ableitung und Beseitigung des Abwassers Sorge zu tragen.
 8. Das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen durchzuführen.
 9. Alle sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben notwendig sind.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, in geringem Umfang Wasser oder Abwasser an Nichtmitglieder zu liefern bzw. in geringem Umfang Wasser oder Abwasser von Nichtmitgliedern abzunehmen und erforderliche Vertragsbeziehungen hierzu einzugehen.
- (3) Der Zweckverband sichert bzw. unterstützt im Rahmen der Aufgaben der Kommunalebene (Gemeinde, Stadt, Landkreis) die Maßnahmen der Reinhaltung der Wasservorkommen (Trinkwasserschutzgebiete), besonders in den Fassungs- und Einzugsgebieten.
- (4) Der Zweckverband hat das Recht, zur Durchführung der Aufgaben Satzungen und Verordnungen im Gebiet der Verbandsmitglieder zu erlassen.
- (5) Der Zweckverband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsichten.

§ 4

Organe des Verbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

- a. die Verbandsversammlung
- b. der Verbandsvorsitzende

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet 1 Verbandsrat. Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder gehören kraft Amtes als Verbandsräte der Verbandsversammlung an. Im Falle ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung tritt ihr gesetzlicher Stellvertreter an ihre Stelle.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat 1 Stimme.
- (4) Das Amt der Verbandsräte endet mit ihrem kommunalen Wahlamt. Das gleiche gilt auch für ihre Stellvertreter. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.

- (5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

§ 6

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt ausschließlich über diejenigen Angelegenheiten, die nach der Thüringer Kommunalordnung der Vertretung der Gebietskörperschaft ausschließlich zugewiesen sind, sowie über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbands und die Bestellung von Abwicklern.
- (2) Die Verbandsversammlung kann über die Bildung von Ausschüssen sowie deren Besetzung entscheiden.

§ 7

Einberufung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Zeit und Ort der Sitzung sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl vertreten ist.
- (4) Die Verbandsversammlung stimmt offen ab. Soweit die Verbandsversammlung nichts anders vorschreibt, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. In den Fällen einer Satzungsänderung sowie Änderung bzw. Auflösung des Zweckverbandes werden die Beschlüsse mit 2/3-Mehrheit gefasst.
- (5) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht durch die persönliche Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte begründet ist, spätestens innerhalb von 4 Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Stimmenmehrheitspflicht der anwesenden Vertreter beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung gesondert hingewiesen ist.

§ 8

Verbandsausschuss

Entfällt

§ 9

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer der zum Zeitpunkt der Wahl laufenden Kommunalwahlperioden der Gemeinderäte und Kreistage gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, binden ihn nur, wenn sie in schriftlicher Form abgegeben werden. Die Erklärungen sind durch den Verbandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der

Verbandsversammlung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Thüringer Kommunalordnung kraft Gesetzes dem Bürgermeister zukommen, sofern nicht dem Geschäftsleiter die Aufgaben gemäß § 11 übertragen wurden.

- (4) Der Verbandsvorsitzende kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Zweckverband bis zu einer Sitzung der Bandsversammlung aufgeschoben werden kann, anstelle der Bandsversammlung entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Bandsräten unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Geschäftsstelle des Zweckverbandes.
- (6) Durch besonderen Beschluss der Bandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 6 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- (7) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung der Geschäftsstelle oder mit Zustimmung des Bandsmitglieds dessen vertretungsberechtigtem Organ oder dessen Dienstkräften übertragen.

§10

Protokoll und Beschlussfassung

Über die Bandsversammlung und die Vergabeausschusssitzung sind Protokolle zu fertigen, die vom Verbandsvorsitzenden und dem Protokollanten zu unterschreiben sind. Die Bandsräte erhalten von der Bandsversammlung, die Vergabeausschusssmitglieder von der Vergabeausschusssitzung ein Protokoll. Die Protokolle haben den Verlauf der Versammlung bzw. Sitzung aufzuzeichnen und die Abstimmungsergebnisse zu den Beschlüssen festzuhalten. Die Beschlüsse sind wie vorgeannt zu unterzeichnen und den Bandsräten bzw. Ausschusssmitgliedern und dem Geschäftsleiter zur Kenntnis zu bringen.

§ 11

Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle am Sitz des Eigenbetriebs nach § 11a. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung.
- (2) Die Geschäftsstelle wird durch einen Geschäftsleiter geführt. Der Geschäftsleiter wird von der Bandsversammlung bestellt und abberufen. Er nimmt an den Sitzungen der Bandsversammlung beratend teil.
- (3) Der Geschäftsleiter ist zuständig für:
 - a. die Angelegenheiten, die ihm vom Verbandsvorsitzenden zur Erledigung übertragen wurden,
 - b. den Erlass der notwendigen Verwaltungsakte im Namen des Zweckverbandes zur Umsetzung der beschlossenen Satzungen des ZV WALO,
 - c. den Vollzug der Beschlüsse der Bandsversammlung bzw. Angelegenheiten, die gemäß § 9 in den Zuständigkeitsbereich des Verbandsvorsitzenden fallen, soweit dies die Bandsversammlung gemäß § 35 Abs. 2 Satz 2 ThürKGG beschließt,
 - d. weitere Angelegenheiten, die ihm durch gesonderten Beschluss der Bandsversammlung unbeschadet des § 31 Abs. 2 ThürKGG zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Soweit der Geschäftsleiter Angelegenheiten selbstständig zu erledigen hat, ist er zur Vertretung des Zweckverbandes nach außen berechtigt.

§ 11a
Verbandswirtschaft

Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben gemäß § 3 Abs. 1 durch einen Eigenbetrieb gemäß Thüringer Eigenbetriebsverordnung. Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen des Zweckverbandes ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt. Näheres regelt die Betriebsatzung.

§ 12
Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf durch Abgaben und Entgelte für die von ihm erbrachten Leistungen, Zuweisungen, Kredite sowie Baukostenzuschüsse der Anschlusspflichtigen und –berechtigten.
- (2) Soweit der Finanzbedarf nicht nach Abs. 1 gedeckt werden kann, wird von jedem Verbandsmitglied eine Umlage erhoben. Die Höhe der Umlage für ein Verbandsmitglied richtet sich für die Erfüllung der Aufgaben der Wasserversorgung nach der abgerechneten Menge des gelieferten Frischwassers auf dem Gebiet des Verbandsmitglieds im Verhältnis zur insgesamt im Verbandsgebiet abgerechneten Frischwassermenge. Für die Erfüllung der Aufgaben der Abwasserbeseitigung richtet sich die Umlage nach dem Verhältnis der abgerechneten Menge des Abwassers auf dem Gebiet des Verbandsmitgliedes zur insgesamt im Verbandsgebiet abgerechneten Abwassermenge. Maßgebend sind die Wasser- und Abwassermengen für das jeweilige Abrechnungsjahr, für das die Umlage erhoben werden soll. Kann die abgerechnete Menge nicht ermittelt werden, sind die abgerechneten Mengen des Vorjahres maßgeblich.
- (3) Der Zweckverband erlässt über die Benutzung seiner Einrichtungen sowie über die Erhebung von Abgaben, Entgelten und Baukostenzuschüssen Satzungen und Ordnungen.

§ 13
Öffentliche Bekanntmachungen

Satzungen und Benachrichtigungen werden durch die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises bekannt gegeben, in dem der Zweckverband gemäß § 1 Abs. 1 seinen Sitz hat.

§ 14
Änderungen und Auflösung

Die Verfahrensweise bezüglich des Beitritts oder Austritts eines Verbandsmitgliedes sowie die Auflösung des Zweckverbandes mit der entsprechenden Abwicklung regelt das Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG).

§ 15
Entfällt

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Lobenstein, den 28.11.2001

gezeichnet und gesiegelt:

Achtel, Bürgermeister Gemeinde Birkenhügel
Wietzel, Bürgermeister Gemeinde Blankenberg
Kratschmann, Bürgermeister Blankenstein
Ortwig, Bürgermeister Ebersdorf/Thür.
Weber, Bürgermeister Gemeinde Harra
Guhlmann, 1.Beigeordneter Stadt Lehesten
Oppel, Bürgermeister Stadt Bad Lobenstein
Jahn, Bürgermeister Gemeinde Neundorf
Roßmann, Bürgermeister Gemeinde Pottiga
Franke, Bürgermeister Gemeinde Remptendorf
Singer, Bürgermeister Gemeinde Schlegel
Fischer, Bürgermeister Stadt Wurzbach